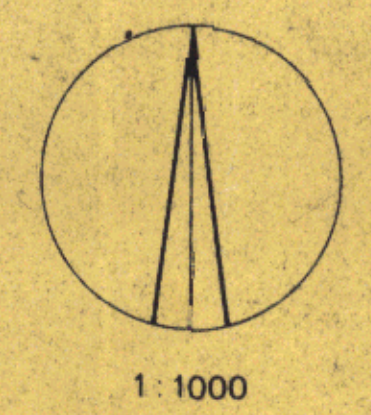




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
  
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR WOHNBAUFLÄCHEN
- WA REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GE GEWERBEGEBIET
  
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LÄDEN
  
- GRZ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GFZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- III und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- MAX-HÖCHSTGRENZE IM ÜBRIGEN ZWINGEND
  
- RH BAUWEISE
- 9 REIHENHÄUSER
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
  
- ST STELLPLÄTZE MIT EINFARTEN
  
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
  
- VORHANDENE BAUTEN



**Gesetz**  
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 9

Vom 25. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1  
Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 9 für das Plangebiet Kirchweg, Cuxhavener Straße, Schnuckendrift (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgelegt.

§ 2  
Das aufgabliche Stück des Bebauungsplans wird beim Spätschub zu konkreter Einwirkung für jedermann angedeutet.

§ 3  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Wohnanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung für den Brauereibetrieb des ersten Obergeschosses zulässig sowie im Gewerbegebiet und im Sondergebiet Läden innerhalb der Läden zulässig und im Sondergebiet nur wenn Wohnfläche und Gartengestaltung nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Im Wohngebiet offene Bauweise sind zur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladenlokale und Räume nach § 13 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 475) zulässig.
4. Ausnahmsweise können Schaufenster- und Speisevorbereitungen sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
5. Die Bestimmungen für gewerbliche Anlagen sind in der Vergleichung nach dem 17. Februar 1966 (Kriegenscheinblatt I Seite 210) im Wohngebiet geänderte Bauweise für Grundstücke ohne Belegplatz zu einem befahrbaren Wege, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie zugewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einzelhäuser und als Cottagen unter Festlegung genutzt werden. Eingeschlossene Cottagen sind zulässig, wenn die bestehende Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Cottagen unter Festlegung nutzbar.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Baupolizeiverordnungs für die Freie und Hansestadt Hamburg (Landesgesetzblatt I Seite 2102-21).

Angefertigt Hamburg, den 25. November 1966.  
Der Senat

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN** AUFTRAG DES BUNDESBAUAMTES  
VOM 23. JUNI 1961 (BUB I 547)

**NEUGRABEN-FISCHBEK 9**

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 718

HAMBURG DEN 23.9.66  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENTERN  
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Bauverwaltung

Hamburg, den 23.9.66

Festgestellt durch Voranmeldung/Gesetz vom 23. Juni 1961 (BUB I 547) In Kraft getreten am 27. Juni 1966

NEUGRABEN - FISCHBEK 9

Archiv Nr. 23125



## Gesetz über den Bebauungsplan Hausbruch 14

Vom 25. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 14 für das Plangebiet Neuwiedenthaler Straße — Altwiedenthaler Straße — Cuxhavener Straße — Westgrenze des Flurstücks 1095 der Gemarkung Hausbruch — Bahnanlagen — West- und Nordgrenze des Flurstücks 2150, von hier über das Flurstück 2146 zur Westgrenze des Flurstücks 2121, von der Nordwestecke dieses Flurstücks über das Flurstück 2089 zur Südostecke des Flurstücks 2086, Westgrenze des Flurstücks 2089 der Gemarkung Hausbruch (Bezirk Harburg, Ortsteil 717) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet geschlossener Bauweise sollen die Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften

sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von weiteren Landschaftsteilen in der Gemarkung Neugraben vom 24. Juni 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-m).

Ausgefertigt Hamburg, den 25. November 1966.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 9

Vom 25. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 9 für das Plangebiet Kiesberg — Cuxhavener Straße — Sandhafer — Scheidehölzweg — Gannerberg — Schnuckendrift (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig sowie im Gewerbegebiet und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte und Räume nach § 13 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.

Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Wohngebiet offener Bauweise für Grundstücke ohne Belegenheit an einem befahrbaren Weg, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummern 4 bis 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 25. November 1966.

Der Senat